



Marktordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederwaldkirchen vom 30.03.2023 zur Erlangung eines Marktrechtes und zur Regelung des Marktverkehrs in Niederwaldkirchen (Marktordnung der Marktgemeinde Niederwaldkirchen).

Aufgrund der §§ 286, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr.194 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z.6 und 43 Abs.1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) „Niederwaldkirchner Genussmarkt“ – jeden 1. Donnerstag im Monat (Mai bis September)
- b) Kirtag am Sonntag den oder nach dem 4. Mai (Florian)
- c) Kirtag am Sonntag den oder nach dem 20. September

§ 2 Markttort

Die unter § 1 lit. a – c genannten Märkte werden am Marktplatz, Grundstück 1180/5, KG Niederwaldkirchen, durchgeführt.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Die Markttage sind bereits im § 1 ausführlich beschrieben. Die Marktzeiten für den unter § 1 lit a genannten Markt beginnen jeweils um 16:30 Uhr und enden um 20:00 Uhr. Das Aufstellen der Marktstände, das Auf- und Abladen von Waren ist jedoch jeweils zwei Stunden vor und nach Beginn und Enden des Marktes gestattet.

Die Marktzeit für die unter § 1 lit. b+c genannten Märkte beginnt um 07:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

- 1) Bei den im § 1 lit. a genannten Markt eigene Naturprodukte und Erzeugnisse daraus, wie sie in der Regel von Land- und Forstwirten bzw. gewerblichen Betrieben auf den Markt gebracht werden. Zu diesen Naturprodukten und Erzeugnissen zählen:
 - a) Lebensmittel aller Art, wie z.B. Gemüse und Obst, Milch- und Käseprodukte, Schaf-, Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck und Wurst, Fische, Honig, Eier; Backwaren und Mehlspeisen, fertige Speisen wie Strudel, Knödel auch warme Speisen u.a.;
 - b) Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte
 - c) Blumen und Gemüsepflanzen

- d) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken
 - e) Kunsthandwerk zu bestimmten Anlässen
 - f) Gebrauchte Waren und alte Gegenstände zu bestimmten Anlässen.
- 2) Bei den im § 1 lit. b+c angeführten Märkten (Kirtage) alle im freien Verkehr gestatteten Waren.

§ 5 Marktanbieter

Soweit es aufgrund der Größe des Marktplatzes möglich und dem Zweck des Marktes entspricht, ist, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, nach Maßgabe des § 6 grundsätzlich jedermann berechtigt, den Markt mit den gemäß § 4 zum Verkauf zugelassenen Waren zu beschicken.

§ 6 Marktbestandsplätze

- 1) Die Standplätze werden an die Marktanbieter durch den Bürgermeister oder durch die von ihm ermächtigten Organe in der jeweils verfügbaren Anzahl und im jeweils verfügbaren Ausmaß vergeben.
- 2) Die Marktanbieter haben ihren Marktstand mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu erhalten.

§ 7 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von den Marktaufsichtsorganen untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 1) Die gröbliche oder wiederholte Verletzung von Bestimmungen dieser Marktordnung;
- 2) Nichtbefolgung der Anweisungen der Aufsichtsorgane;
- 3) Wenn die Marktentgelte nicht oder nicht zeitgerecht entrichtet werden;
- 4) Wenn eine Gefährdung für das Ansehen des Marktes gegeben ist;
- 5) Bei eigenmächtiger Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher;
- 6) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche;
- 7) Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen.

§ 8 Marktbetrieb

- 1) Der Marktanbieter stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes und seines Warenangebotes unter Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer mündlich oder schriftlich ein Angebot, um auf dem Marktgebiet einen Marktstand zu beanspruchen. Dieses Angebot muss spätestens bis 10:00 Uhr des unmittelbar vor dem Markttag liegenden Werktages beim Marktgemeindeamt oder bei dem von diesem autorisierten Marktorgan gestellt werden.
- 2) Das Marktgemeindeamt bzw. das Marktorgan geben bis spätestens 18:00 Uhr des vor dem Markttag liegenden Tages bekannt, ob sie das Angebot annimmt. Bei Annahme kommt ein zivilrechtlicher Vertrag über die Benützung des Marktstandplatzes zustande.
- 3) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch den Bürgermeister oder durch die von ihm ermächtigten Organe.
- 4) Der Bezug des Marktplatzes bzw. der Standaufbau hat während der festgelegten Standaufbauzeit zu erfolgen. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht bis

eine halbe Stunde vor Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

- 5) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art, Transporthilfen und dergleichen untersagt.
- 6) Der Anforderungskatalog „Hygieneanforderungen auf Märkten“ vom Land Oberösterreich sind zu beachten.
- 7) Die Bestimmungen des § 4a Oö. AWG 2009 i.d.g.F. sind zu beachten - Maßnahmen der Abfallvermeidung, Wiederverwendung und getrennte Sammlung von Abfällen.

§ 9 Marktaufsicht

- 1) Das Marktgemeindeamt übt die Marktaufsicht durch das vom Bürgermeister autorisierte Marktaufsichtsorgan aus. Die Kontrollbefugnisse von sonstigen behördlichen Organen werden hierdurch nicht berührt.
- 2) Jeder gewerbliche Marktanbieter hat an allen Markttagen die Verständigung über die Eintragung im GISA, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen dem vom Marktgemeindeamt bestellten Marktorgan bzw. allenfalls einschreitenden Behördenorganen vorzuweisen.
- 3) Bei den bäuerlichen Anbietern reicht das Mitführen bzw. Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises. Allfällige Mitarbeiter der Anbieter haben ebenfalls einen Lichtbildausweis mitzuführen.

§ 10 Marktgebühren

Die für die Benützung des Standplatzes zu entrichtenden Entgelte sind in der Marktтарifordnung der Marktgemeinde Niederwaldkirchen geregelt.

§ 11 Reinhaltung des Marktes

Jede Verunreinigung des Marktgeländes und ihrer unmittelbaren Umgebung im Zuge der Abhaltung des Marktes ist möglichst zu vermeiden. Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Bereich seines Standplatzes in gereinigtem Zustand hinterlassen wird. Die Marktaufsicht hat die Reinigung des Marktgeländes nach dem Ende des Marktes zu überwachen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung treten alle früheren Marktordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 03.04.2023

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Mag. Dr. Harald Haselmayr